

» STELLUNGNAHME

zum Orientierungspapier „Netzentgeltkomponenten“ (AgNes) – Teil 2

Berlin, 30.01.2026

Der Verband kommunaler Unternehmen e. V. (VKU) vertritt über 1.550 Stadtwerke und kommunalwirtschaftliche Unternehmen in den Bereichen Energie, Wasser/Abwasser, Abfallwirtschaft sowie Telekommunikation. Mit über 300.000 Beschäftigten wurden 2021 Umsatzerlöse von 141 Milliarden Euro erwirtschaftet und mehr als 17 Milliarden Euro investiert. Im Endkundensegment haben die VKU-Mitgliedsunternehmen signifikante Marktanteile in zentralen Ver- und Entsorgungsbereichen: Strom 66 Prozent, Gas 60 Prozent, Wärme 88 Prozent, Trinkwasser 89 Prozent, Abwasser 45 Prozent. Die kommunale Abfallwirtschaft entsorgt jeden Tag 31.500 Tonnen Abfall und hat seit 1990 rund 78 Prozent ihrer CO₂-Emissionen eingespart – damit ist sie der Hidden Champion des Klimaschutzes. Immer mehr Mitgliedsunternehmen engagieren sich im Breitbandausbau: 206 Unternehmen investieren pro Jahr über 822 Millionen Euro. Künftig wollen 80 Prozent der kommunalen Unternehmen den Mobilfunkunternehmen Anschlüsse für Antennen an ihr Glasfasernetz anbieten.

[Zahlen Daten Fakten 2023](#)

Wir halten Deutschland am Laufen – denn nichts geschieht, wenn es nicht vor Ort passiert: Unser Beitrag für heute und morgen: #Daseinsvorsorge. Unsere Positionen: www.vku.de

Interessenvertretung:

Der VKU ist registrierter Interessenvertreter und wird im Lobbyregister des Bundes unter der Registernummer: R000098 geführt. Der VKU betreibt Interessenvertretung auf der Grundlage des „Verhaltenskodex für Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter im Rahmen des Lobbyregistergesetzes“.

Verband kommunaler Unternehmen e.V. · Invalidenstraße 91 · 10115 Berlin

Fon +49 30 58580-0 · Fax +49 30 58580-100 · info@vku.de · www.vku.de

Der VKU ist mit einer Veröffentlichung der Stellungnahme einschließlich der personenbezogenen Daten einverstanden.

Einleitung

Mit der Veröffentlichung des Orientierungspapiers zu Netzentgeltkomponenten setzt die Bundesnetzagentur den AgNes-Prozess fort und präsentiert ein Grundmodell zur zukünftigen Netzentgeltsystematik. Der VKU hat bereits in der Stellungnahme vom 30.06.2025 zum ersten AgNes-Diskussionspapier seine Position sowie grundsätzlichen Überlegungen und konkrete Vorschläge zur anstehenden Reform der Netzentgelte präsentiert.

Die vorliegende Stellungnahme bildet den zweiten Teil der VKU-Rückmeldung zum Orientierungspapier der Bundesnetzagentur zu den Netzentgeltkomponenten in der neuen Netzentgeltsystematik im Rahmen des AgNes-Prozesses. Sie versteht sich als Ergänzung zum bereits übermittelten ersten Teil, in dem die grundlegenden Aspekte der vorgeschlagenen Systematik ausführlich dargestellt und bewertet wurden.

Der Fokus dieses zweiten Teils liegt ausschließlich auf der Kundengruppe in der Niederspannung (NS) mit einem jährlichen Stromverbrauch von unter 100.000 kWh. Für diese Gruppe müsste das Grundmodell spezifisch betrachtet werden. Die wesentlichen übergeordneten Einschätzungen und Bewertungen wurden bereits im ersten Teil umfassend behandelt.

Das Grundmodell für Kunden <100.000 in der NS

Für Netznutzer in der Niederspannung ohne Leistungsmessung muss nach Ansicht des VKU die Erhebung von Grundpreisen vorgeschrieben werden. Der Grundpreisanteil sollte der fixkostenbasierten Struktur der Netze stärker als bisher Rechnung tragen. Die genaue Höhe bzw. der Anteil des Grundpreises sollte nicht abschließend vorgeschrieben werden. Auch ein Grundpreisanteil von 100 % sollte möglich sein.

Der VKU spricht sich für einen differenzierten Grundpreis in Abhängigkeit der jeweiligen Leistungsbeanspruchung aus. Der bisherige einheitliche Grundpreis bildet dies, insbesondere vor dem Hintergrund variierender Anschlusssituationen nicht mehr ab. Die bisherige, auch in der Vergangenheit mit verfälschenden Effekten verbundene Logik, dass die maximale Leistungsanspruchnahme über die Arbeitsmengen annähernd abgebildet wird, erweist sich nicht nur vor dem Hintergrund der Prosumer, als entsolidarisierend. Durch eine einheitliche Festlegung des/der Grundpreise(s) für alle Nutzergruppen sind Verzerrungen bzw. unerwünschte Effekte bei einer Änderung des Grundpreises zwischen unterschiedlichen Kundengruppen zu erwarten.

Aus Sicht des VKU können unterschiedliche Grundpreise, die sich ausschließlich an der beanspruchten Leistung orientieren, eine sachgerechte Belastung erreichen. Die separate Betrachtung einzelner Kundengruppen (z.B. Prosumer) spiegelt die Herausforderungen des Netzes nicht ausreichend ab. Zur Ermittlung der jeweils zuzuordnenden Grundpreisstufe schlägt der VKU das folgende Vorgehen vor:

1. Kunden mit intelligentem Messsystem

Bei den Messlokationen im Segment der bisherigen SLP-Kunden, die mit intelligenten Messsystemen ausgerüstet werden, liegen mit zunehmendem Fortschritt des Roll-Outs auch immer mehr Leistungswerte vor, die zu einer Differenzierung der Grundpreise nach einer Leistungskomponente (z. B. technisch vereinbarte, tatsächlich gemessene, etc.) verwendet werden können. Hierbei kann zur Vereinfachung der Abrechnung jeweils auf den maximalen Leistungswert (oder alternativ auf einen Mittelwert der x-größten Leistungswerte) des letzten abgeschlossenen Geschäftsjahres bzw. bei unterjährigen Einbauten auf den maximalen Leistungswert von mindesten sechs zusammenhängenden Monaten abgestellt werden. Der Vorteil dieses Ansatzes besteht darin, dass durch die nach Leistungsklasse steigenden Grundpreise ein Selbstanreiz zum sparsamen Umgang mit der maximalen Netzbeanspruchung bestehen würde.

Darüber hinaus trägt dieser Ansatz zu einer wesentlich sachgerechteren Beteiligung aller Netznutzer an den Kosten des Netzes bei, unabhängig von der jeweiligen Konstellation hinter dem Anschlusspunkt.

2. Kunden ohne intelligentes Messsystem

Für Kunden ohne intelligentes Messsystem kann eine Differenzierung der Grundpreise nach den Leistungswerten erfolgen, die sich in Anlehnung an die Standardlastprofile und ihre Kundenwerte ergeben. Gewisse Unschärfen, die sich aus den Verpflichtungen zum Rollout ergeben, wären dabei hinzunehmen. Mittelfristig ist davon auszugehen, dass die überwiegende Mehrheit der Kunden mit intelligenten Messsystemen ausgestattet sein wird.

Die Ausgestaltung der Grundpreisabstufungen sollte netzbetreiberindividuell erfolgen dürfen. Somit könnten die Netzbetreiber die tatsächlich vor Ort vorhandene Kundenstruktur und deren zukünftige Entwicklung individuell abbilden und damit eine verursachungsgerechte Abbildung der Verteilung der Netzkosten vornehmen. Gleichwohl sieht der VKU, dass grundlegende Rahmenbedingungen von der BNetzA vorgegeben werden sollten, um eine Verlässlichkeit und Rechtssicherheit zu gewährleisten.

Höherer Grundpreis für Prosumer

Der von der Beschlusskammer angedachte höhere Grundpreis für Prosumer wird insgesamt den Herausforderungen nicht gerecht. Die Feststellung, dass es grundsätzliche Tendenzen zur Entsolidarisierung gibt, die im System der Netzentgelte zu verorten sind, ist nachvollziehbar. Dies trifft auf Prosumer aber eben auch auf alle Nutzer steuerbarer Verbrauchseinrichtungen zu.

Daher erscheint es nicht als sachgerecht, einen eigenständigen Grundpreis für Prosumer einzuführen. Wenn der entsprechende Grundpreis eine sachgerechte Leistungs-

inanspruchnahme abbilden soll, ist die Eigenschaft des Prosumers nicht ausschlaggebend. Vielmehr sind hier ggf. unterschiedliche Grundpreise, wie vorstehenden beschrieben sachgerechter. Eine Umgestaltung der Netzentgeltsystematik zu einem stärker am Grundpreis ausgerichteten System würde diese Herausforderung deutlich besser adressieren.

Saisonaler Arbeitspreis

1. Grundsätzliche Einordnung des BNetzA-Ansatzes

Der VKU erkennt an, dass die Bundesnetzagentur mit dem Ansatz saisonaler Arbeitspreise ein legitimes regulatorisches Ziel verfolgt: eine **verursachungsgerechtere Kostenbeteiligung netzauslastungsabhängiger Nutzung**, insbesondere in Zeiten erhöhter Netzbeanspruchung. Aus Systemsicht ist zutreffend, dass in den Wintermonaten bei gleichzeitig geringerer Eigenerzeugung – insbesondere aus Photovoltaik – eine stärkere Inanspruchnahme der Netzinfrastruktur erfolgt und sich hieraus Fragen der angemessenen Netzkostenallokation ergeben.

Der Ansatz adressiert damit ein reales Verteilungsproblem in der Netzentgeltsystematik, das im Zuge der fortschreitenden Dezentralisierung an Bedeutung gewinnt.

2. Ablehnung der saisonalen Arbeitspreise aus Umsetzungs- und Systemperspektive

Gleichzeitig bewertet der VKU die Einführung saisonal differenzierter Arbeitspreise als **regulatorisch und operativ unverhältnismäßig aufwändig**:

- **Erhebliche Komplexitätssteigerung**

Saisonale Preislogiken führen zu zusätzlichen Strukturmerkmalen im Netzentgeltsystem, das bereits heute durch vielfältige Differenzierungen (Kundenkategorien, Spannungsebenen, Leistungs-/Arbeitskomponenten, Sonderregelungen) geprägt ist.

- **Hoher Umsetzungsaufwand bei Netzbetreibern und Markttrollen**

Anpassungen in Abrechnungssystemen, Marktkommunikation, Bilanzierungsprozessen sowie Kundeninformation wären flächendeckend erforderlich. Der regulatorische Nutzen steht aus VKU-Sicht nicht im Verhältnis zum notwendigen Systemumbau. Nicht zuletzt wird bei Netznutzern ohne iMSys eine zusätzliche Ablesung zur Abgrenzung der jeweiligen Verbräuche notwendig.

- **Begrenzte Steuerungswirkung**

Saisonale Arbeitspreise setzen primär ein **verbrauchsmengenbezogenes Preissignal**, obwohl Netzkosten strukturell überwiegend leistungsgetrieben sind. Die gewünschte stärkere Beteiligung netzintensiver Kunden wird damit nur indirekt und vergleichsweise unscharf adressiert.

- **Sozial- und energiepolitische Nebenwirkungen**

Gerade elektrifizierte Anwendungen wie Wärmepumpen weisen einen strukturell hohen Winterverbrauch auf. Saisonale Arbeitspreise würden diese systemisch gewollten Anwendungen zusätzlich belasten, ohne dass dies zwingend mit einer verursachungsgerechten Leistungsinanspruchnahme korreliert.

3. Regulatorische Grundsatzposition des VKU

Aus Sicht des VKU sollte die Netzentgeltsystematik dort ansetzen, wo Netzkosten tatsächlich entstehen – nämlich bei der **vorzuhaltenden Netzkapazität**. Eine stärkere Beteiligung von Prosumern an den Netzkosten ist daher primär **über leistungsbezogene Entgeltkomponenten** sachgerecht abzubilden, nicht über zusätzliche zeitliche Differenzierungen des Arbeitspreises.

4. Alternativvorschlag des VKU: Nach Leistungsklassen gestaffelter Grundpreis

Die mit saisonalen Arbeitspreisen verfolgte Zielsetzung lässt sich aus VKU-Sicht **deutlich einfacher, transparenter und systemnäher** durch einen **nach Leistungsklassen gestaffelten Grundpreis** erreichen:

- **Direkter Bezug zur Netzdimensionierung**

Leistungsklassen spiegeln die potenzielle Netzbeanspruchung wider und stehen damit in unmittelbarem Zusammenhang mit der Kostenstruktur der Netze.

- **Administrative Einfachheit**

Eine Staffelung nach definierten Leistungsbändern ist in bestehenden Abrechnungs- und Systemstrukturen deutlich leichter integrierbar als saisonale Logiken.

- **Stabile und planbare Preissignale**

Kunden erhalten ein klares, strukturelles Signal zur Begrenzung ihrer Anschluss- bzw. Bezugsleistung, was netzdienliches Verhalten stärker unterstützt als saisonale kWh-Signale.

- **Zielgenaue Beteiligung von Prosumern**

Haushalte mit hoher gleichzeitiger Leistungsinanspruchnahme – unabhängig davon, ob sie Prosumer sind – leisten einen angemessenen Beitrag zur Finanzierung der Netzhaltung.

5. Fazit zu saisonalen Netzentgelten

Der VKU teilt die Zielrichtung der Bundesnetzagentur, die Netzentgeltsystematik an die veränderte Erzeugungs- und Verbrauchsstruktur anzupassen und Prosumer angemessen an der Finanzierung der Netzinfrastruktur zu beteiligen.

Saisonale Arbeitspreise sind hierfür jedoch kein geeigneter Weg, da sie:

- die Systemkomplexität deutlich erhöhen,
- nur begrenzte Lenkungswirkung entfalten und
- nicht primär an der kostenbestimmenden Größe „Leistung“ ansetzen.

Eine **leistungsklassenbasierte Ausgestaltung des Grundpreises** stellt aus VKU-Sicht den deutlich effizienteren, verursachungsgerechteren und praxistauglicheren Ansatz da.

Kapazitätspreis für alle Kunden in der NS

Eine Anwendung der Kapazitätspreislogik, wie sie für Kunden oberhalb der Niederspannung angedacht ist, erachtet der VKU als nicht zielführend. Ein derartiger massiver Eingriff in den Massenmarkt mit überwiegend nicht energieaffinen Kunden sollte nicht überstürzt erfolgen, vor allem wenn die Notwendigkeit hierfür nicht belegt ist. Es würde signifikante Zusatzaufwände für alle Stakeholder nach sich ziehen. Lieferanten/Aggregatoren müssten zunächst neue Produkte ausgestalten, die sie mit umfangreichen Info-Kampagnen begleiten müssten. Es müssten Buchungsplattformen etabliert werden und auch hier müssten die Kunden über ihre neuen Pflichten informiert werden. Es entstünden Zusatzaufwände für den Betrieb und Verfügbarkeit sowie Zusatzressource für Kundenhotlines eingeplant werden. Es müsste zudem sichergestellt werden, dass Kunden aus Unwissenheit nicht zu viel Kapazität für sich beanspruchen und damit zusätzlichen Ausbaubedarf auslösen.

Dies gelänge nur, wenn (mindestens zu Beginn) für die sehr große Masse (> 90 %) der hier betrachteten Kunden Vorgaben für die Kapazität gemacht werden würden bzw. diese als Default-Wert vom Netzbetreiber festgelegt werden könnten. Dazu müsste der Rahmen, vorgegeben durch die BNetzA, sehr eng und klar sein, um Rechtsunsicherheit auf allen Seiten zu vermeiden. Das Ergebnis wäre hier aber sehr ähnlich der vorgeschlagenen Grundpreisstaffelung, hätte aber den Nachteil, dass im Vorfeld ausführlich fixiert werden müsste, wer welche Kapazität bekommt. Bei Grundpreisen nach Leistungsklassen würde sich die Einordnung automatisch ergeben und wäre genauso kostenreflexiv.

Fragen der BNetzA

Kunden in NS <100.000 / Prosumer

- *Welches Modell ist aus Ihrer Sicht geeignet, um Prosumer an der Netzfinanzierung adäquat zu beteiligen, ohne dabei neue Nachteile zu schaffen?*

Ein gesonderter GP für Prosumer ist nicht zielführend und verursacht weitere Umsetzungsprobleme. Zudem ist in Frage zu stellen, ob dies nicht diskriminierend wäre, ggü. Kunden mit geringem Netzbezug aber ohne Einspeiseanlage. Bei zu hohen Aufschlägen würde es die Tendenz zur Nichtanmeldung von Einspeiseanlagen erhöhen.

- *Welche Auswirkungen auf den Wettbewerb im Haushaltskundenbereich sind zu erwarten?*

Durch eine Anhebung des Grundpreises für alle Kundengruppen ist davon auszugehen, dass diese wettbewerbsneutral sein werden.

- *Wäre eine direkte Netza abrechnung mit Haushalten trotz des für die Netzbetreiber damit verbundenen Zusatzaufwandes wünschenswert, damit die Regelungen auch bei den Haushalten ankommen?*

NEIN.

- *Welche Einführungsdauer wird gesehen, wenn alle Fragen geklärt sind?*

Die Einführung der vom VKU vorgeschlagen Vorgehensweise könnte mit Start der AgNes-Festlegung erfolgen.

- *Soll der Verteilnetzbetreiber das Verhältnis von Grund- und Arbeitspreis abgesehen von generellen, aber unbestimmten Anforderungen der Angemessenheit und der Diskriminierungsfreiheit frei bestimmen dürfen?*

JA. Gleichzeitig sollte aber die unbestimmte Anforderung zur Angemessenheit fallen gelassen werden, um Rechtssicherheit herzustellen und Klagen vorzubeugen.

Ansprechpartner:

Bereich Netzwirtschaft

Victor Fröse

Tel: +49 30 58580-195

Mobil: +49 170 8580195

froese@vku.de